



**Hausratversicherung - Sonderbedingungen\***

**Premium-Schutz**

Stand: 01.2024

Nr.	Kurzbeschreibung	
	<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>	
1	Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut	bis 1.000 EUR
2	Aufprall von Meteoriten	bis 10.000 EUR
3	Fahrzeuganprall (Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges)	bis zur VS
4	Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit - Herbeiführung des Versicherungsfalles	bis zur VS
5	Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	max. 50% Leistungskürzung
6	Sturm- und Hagelschäden - auf dem Versicherungsgrundstück - außerhalb des Versicherungsgrundstücks	bis 5.000 EUR bis 1.500 EUR
7	Überschallknall	bis zur VS
8	Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude	vereinbart
9	Ausperrung, Streik, innere Unruhen	bis zur VS
10	Eindringen von Niederschlägen durch Regen, Hagel oder Schnee	bis 3.000 EUR
11	Erhöhung der Vorsorge	30 % der VS
12	Betreuungskosten nach einem Versicherungsfall - für Kinder - für Haustiere	bis zu 2 Monate max. 50 EUR/Tag max. 50 EUR/Tag
	<b>Erweiterungen zur Gefahr Feuer</b>	
13	Nutzwärmeschäden	bis zur VS
14	Verpuffung, Rauch, Ruß	bis zur VS
15	Schmor- und Sengschäden	bis zur VS
16	Überspannungsschäden durch Blitz	bis zur VS
17	Explosion von Blindgängern	bis zur VS
	<b>Erweiterungen zur Gefahr Leitungswasser</b>	
18	Aquarien, Wasserbetten	bis zur VS
19	Regenwasserrohre innerhalb des Gebäudes	bis 5.000 EUR
20	Nässeschäden aufgrund undichter Silikonfugen	bis zur VS
21	Wasser- oder Gasverlust nach Rohrbruch	bis 5.000 EUR
	<b>Erweiterungen zur Gefahr Einbruchdiebstahl</b>	
22	Diebstahl aus Kfz und Kfz-Anhängern und Wohnmobile (ohne Nachtzeitklausel) - weltweit - inkl. Entschädigung für elektronische Geräte und Wertsachen	bis 5.000 EUR  bis 500 EUR
23	Kfz-Zubehör	bis 1.000 EUR
24	Diebstahl aus Krankenhaus, Reha-Einrichtungen, Pflege- / und Altenheimen - inkl. elektronischer Geräte - inkl. Entschädigung für Bargeld - inkl. Entschädigung für Wertsachen	bis 3.000 EUR  bis 3.000 EUR bis 100 EUR bis 500 EUR

\* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.  
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.  
VS = Versicherungssumme



**Hausratversicherung - Sonderbedingungen\***

**Premium-Schutz**

Stand: 01.2024

Nr.	Kurzbeschreibung	
25	Räuberische Erpressung (Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort) - inkl. Bargeld	bis 1.000 EUR bis 500 EUR
26	Trickdiebstahl / Einschleichen innerhalb des Versicherungsortes	bis 2.000 EUR
27	Taschendiebstahl - Wertsachen	bis 1.000 EUR bis 250 EUR
28	Einfacher Diebstahl - von Kinderwagen - von Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Gehhilfen sowie Stützapparaten - von fest verankerten Skulpturen - von Wäschespinnen auf dem versicherten Grundstück - von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftsräumen - von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten - von Hörgeräten, Brillen und Gebissen - von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbel, Aufsitzrasenmäher, Grills, Kinderspiel- und Sportgeräte auf dem versicherten Grundstück - von Mähroboter auf dem versicherten Grundstück	bis 1.000 EUR bis 3.000 EUR bis 5.000 EUR
29	Diebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen	bis 5.000 EUR
30	Telefonkosten nach Einbruchdiebstahl	bis 1.000 EUR
31	Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten	bis 5.000 EUR
	<b>Erweiterungen zu Fahrraddiebstahl</b>	
32	Fahrraddiebstahl (einschließlich nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder und Pedelecs) - Versicherbar bis maximal - Keine Nachtzeitklausel – 24 h Deckung - Keine Schlösserklausel - Entschädigung für lose verbundene- oder seinem Gebrauch dienende Sachen, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad entwendet werden - Teildiebstahl (z.B. Fahrradakku, Kindersitz)	bis 1.000 EUR bis 10.000 EUR vereinbart vereinbart vereinbart vereinbart
	<b>Versicherte Sachen</b>	
33	Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	bis zur VS
34	Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen	bis 40 % der VS
35	Wertsachen im Bankgewahrsam	bis 25.000 EUR
36	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Bargeld	bis 2.500 EUR
37	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Schmucksachen	bis 30.000 EUR
38	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere	bis 20.000 EUR
39	Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen	bis zur VS
40	Steckerfertige Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung bis 800 Watt	bis zur VS
41	Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz	bis 1.500 EUR
42	Gewerbliche Handelswaren und Musterkollektionen	bis 2.000 EUR

\* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.  
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.  
VS = Versicherungssumme



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

## Premium-Schutz

Stand: 01.2024

Nr.	Kurzbeschreibung	
	<b>Versicherte Kosten</b>	
43	Hotelkosten bis zu 12 Monate ab dem 13. Monat bis max. dem 18. Monat	bis 3 ‰ der VS bis 1,5 ‰ der VS
44	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall	bis zur VS
45	Rückreisekosten aus dem Urlaub, Dienstreisen ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR	bis 5.000 EUR
46	Sachverständigenkosten	bis 5.000 EUR
47	Schlossänderungskosten - auch bei einfachem Diebstahl von Schlüssel - für Bankschließfächer	bis zur VS bis 1.000 EUR bis 1.000 EUR
48	Transport- und Lagerkosten	bis 365 Tage
49	Bewachungskosten	bis 14 Tage
50	Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	bis 5.000 EUR
51	Datenrettungskosten	bis 1.000 EUR
52	Mehrkosten für energetische Modernisierung	bis 2.000 EUR
53	Mehrkosten durch Preissteigerung	bis 2.000 EUR
	<b>Versicherungsort</b>	
54	Arbeitszimmer zu beruflichen Zwecken	bis zur VS
55	Diebstahl am Arbeitsplatz und berufsbedingten Fortbildungsorten - Bargeld	bis 1.000 EUR bis 100 EUR
56	Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnorts des VN	bis 5.000 EUR
57	Außenversicherung	25 ‰ der VS max. 25.000 EUR max. 12 Monate
58	Sportausrüstung, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befindet	bis 5.000 EUR
59	Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) in Deutschland  - Wertsachen	30 ‰ der VS max. 30.000 EUR bis 3.000 EUR
60	Mitversicherung von Hausrat der Kinder	bis 20.000 EUR bis 3 Monate nach HF
61	Hausrat von Pflegekräften / Au-Pair	bis 5.000 EUR
62	Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt	bis 12 Monate
	<b>Sonstige weitere Vereinbarungen</b>	
63	Bedingungsverbesserung für die Zukunft	vereinbart
64	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	vereinbart
65	Konditionsdifferenzdeckung	vereinbart
66	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	vereinbart
67	Unterversicherungsverzicht	ab 600 EUR VS je qm
68	Genereller Unterversicherungsverzicht bei Schäden	bis 1.000 EUR
69	Besserstellungsklausel	vereinbart

\* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.  
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.  
VS = Versicherungssumme



## Sonderbedingungen zur Hausratversicherung (Stand 01.2024)

als Ergänzung und auf Grundlage der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016)

§ 1	Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut	§ 36	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Bargeld
§ 2	Aufprall von Meteoriten	§ 37	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Schmucksachen
§ 3	Fahrzeuganprall	§ 38	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
§ 4	Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit	§ 39	Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen
§ 5	Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	§ 40	Steckerfertige Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung Von bis zu 800 Watt
§ 6	Sturm- und Hagelschäden	§ 41	Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz
§ 7	Überschallknall	§ 42	Gewerbliche Handelswaren und Musterkollektionen
§ 8	Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude	§ 43	Hotelkosten
§ 9	Ausperrung, Streik, innere Unruhen	§ 44	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
§ 10	Eindringen von Niederschlägen	§ 45	Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen
§ 11	Erhöhung der Vorsorge	§ 46	Sachverständigenkosten
§ 12	Betreuungskosten nach einem Versicherungsfall	§ 47	Schlossänderungskosten
§ 13	Nutzwärmeschäden	§ 48	Transport- und Lagerkosten
§ 14	Verpuffung, Rauch, Ruß	§ 49	Bewachungskosten
§ 15	Schmor- und Sengschäden	§ 50	Umzugskosten nach einem Versicherungsfall
§ 16	Überspannungsschäden durch Blitz	§ 51	Datenrettungskosten
§ 17	Explosion von Blindgänger	§ 52	Mehrkosten für energetische Modernisierung
§ 18	Aquarien, Wasserbetten	§ 53	Mehrkosten durch Preissteigerung
§ 19	Regenwasserrohre innerhalb des Gebäudes	§ 54	Arbeitszimmer zu beruflichen Zwecken
§ 20	Nässeschäden aufgrund undichter Silikonfugen	§ 55	Diebstahl am Arbeitsplatz
§ 21	Wasser- und Gasverlust nach Rohrbruch	§ 56	Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
§ 22	Diebstahl aus Kfz und Kfz-Anhängern	§ 57	Außenversicherung
§ 23	Kfz-Zubehör	§ 58	Sportausrüstung außerhalb der Wohnung
§ 24	Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen, Pflege- und Altenheimen	§ 59	Beruflich bedingter Zweitwohnsitz
§ 25	Räuberische Erpressung	§ 60	Mitversicherung von Hausrat der Kinder
§ 26	Trickdiebstahl / Einschleichen innerhalb des Versicherungsortes	§ 61	Hausrat von Pflegekräften / Au-Pair
§ 27	Taschendiebstahl	§ 62	Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt
§ 28	Einfacher Diebstahl	§ 63	Bedingungsverbesserung für die Zukunft
§ 29	Diebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen	§ 64	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
§ 30	Telefonkosten nach Einbruchdiebstahl	§ 65	Konditionsdifferenzdeckung
§ 31	Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten	§ 66	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
§ 32	Fahrraddiebstahl	§ 67	Unterversicherungsverzicht
§ 33	Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	§ 68	Genereller Unterversicherungsverzicht
§ 34	Erhöhte Entschädigung für Wertsachen	§ 69	Besserstellungsklausel
§ 35	Wertsachen im Bankgewahrsam		

### § 1 Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut

- Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom-/ Netzausfällen sowie eines unvorhersehbaren technischen Versagens privat genutzter Kühl- und Gefriergeräte.
- Nicht versichert sind Bedienungsfehler.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### § 2 Aufprall von Meteoriten

- In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Meteoriten zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

### § 3 Fahrzeuganprall

- In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen auf dem Versicherungsgrundstück oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### § 4 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2016 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf sein Recht zur Leistungskürzung.

## **§ 5 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften**

1. Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 3 VHB 2016 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften auf sein Recht, die Entschädigungsleistung um mehr als 50% zu kürzen.
2. Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Auskunfts- und Aufklärungspflichten verletzt.

## **§ 6 Sturm- und Hagelschäden**

1. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2016 sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Gebäuden auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden, gegen die Gefahren Sturm und Hagel versichert.
2. Die Entschädigung für Schäden auf dem Versicherungsgrundstück ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Die Entschädigung für Schäden außerhalb des Versicherungsgrundstück ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

## **§ 7 Überschallknall**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB 2016 gilt als jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Luftfahrzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## **§ 8 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude**

1. In Erweiterung von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2016 ist die Anzeige einer Gerüststellung durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

## **§ 9 Aussperrung, Streik, innere Unruhen**

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
  - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
  - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
  - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer, im Zusammenhang mit einem Streik oder einer beim Widerstand gegen eine Aussperrung, zerstört oder beschädigt werden.
  - b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## **§ 10 Eindringen von Niederschlägen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 4 a) bb) VHB 2016 gelten Schäden die durch das Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee durch Gebäudeöffnungen die nicht durch Sturm verursacht wurden als mitversichert.
2. Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen gelten als nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

## **§ 11 Erhöhung der Vorsorge**

1. In Abweichung von Abschnitt A § 9 Nr. 2 b) VHB 2016 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent.

## **§ 12 Betreuungskosten nach einem Versicherungsfall**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2016 werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung und die Unterbringung von Haustieren ersetzt, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich waren.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Tagessatz von 50 EUR bei einer Dauer von bis zu 2 Monaten begrenzt.

## **§ 13 Nutzwärmeschäden**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2016 leistet der Versicherer auch bei Nutzwärmeschäden.
2. Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 14 Verpuffung, Rauch, Ruß**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2016 sind Schäden durch Rauch, Ruß und Verpuffung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.
  - a) Rauch, Ruß  
Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindliche Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
  - b) Verpuffung  
Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 15 Schmor- und Sengschäden**

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 7 b) VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schmor- und Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 16 Überspannungsschäden durch Blitz**

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 17 Explosion von Blindgängern**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw. durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition zerstört, beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.  
Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorschriften getroffen worden sind.  
Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 18 Aquarien, Wasserbetten**

1. Gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2016 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren sowie Schäden am Inhalt des Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 19 Regenwasserrohre innerhalb des Gebäudes**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2016 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwasserrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### **§ 20 Nässeschäden aufgrund undichter Silikonfugen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch Nässeschäden durch Leitungswasser, welches aus undichten Silikonfugen ausgetreten ist.
2. Dies gilt, wenn die Fugen oder Abdichtungen als Teil einer einheitlichen funktionalen Einheit der Einrichtung anzusehen sind.  
Als funktionale Einheiten gelten Duschkabinen oder (bodengleiche) Duschen mit ihren Zu- und Abflusseinrichtungen, Armaturen mit Waschbecken oder Badewannen und den dazugehörigen Ein- und Abflusseinrichtungen.  
Keine funktionale Einheit ist der Raum, in dem sich die Sanitäreinrichtung befindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 21 Wasser- und Gasverlust nach Rohrbruch**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 VHB 2016 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Rohrbruchs an einer Gasleitung entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

## **§ 22 Diebstahl aus Kfz und Kfz-Anhängern**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VHB 2016 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie weltweit durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch Wohnmobile), fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behältnisse (z. B. Dachboxen) oder Anhänger (Wohnwagen gelten ausgeschlossen) entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
4. Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2016 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör gelten als mitversichert, sofern sie bei Verbleib innerhalb eines Kraftfahrzeuges so verwahrt werden, dass sie von außen nicht sichtbar sind (z.B. im nicht einsehbaren Kofferraum).
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.  
Versicherte Sachen gemäß Nr. 4 sind bis zu einem Betrag von 500 EUR mitversichert.
6. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.“

## **§ 23 Kfz-Zubehör**

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) VHB 2016 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/ Sommerreifen ggf. mit Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB 2016 mitversichert, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einer KFZ-Versicherung) beansprucht werden kann
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

## **§ 24 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen, Pflege- und Altenheimen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VHB 2016 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (auch der Aufenthalt in Reha-Einrichtungen oder Pflege-/ und Altenheimen) außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
3. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.  
Bargeld ist bis zu einem Betrag von 100 EUR mitversichert.  
Sonstige Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) bb) – ee) sind bis zu einem Betrag von 500 EUR mitversichert.

## **§ 25 Räuberische Erpressung**

1. Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) VHB 2016 besteht abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) und § 7 Nr. 4 VHB 2016 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.  
Bargeld ist bis zu einem Betrag von 500 EUR mitversichert.

## **§ 26 Trickdiebstahl / Einschleichen innerhalb des Versicherungsortes**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VHB 2016 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) aa) – cc) werden abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) insgesamt bis 2.000 EUR je Versicherungsfall entschädigt.

## **§ 27 Taschendiebstahl**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VHB 2016 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden einschließlich dem Inhalt dieser Taschen mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.  
Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 sind bis zu einem Betrag von 250 EUR mitversichert.

## **§ 28 Einfacher Diebstahl**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 leistet der Versicherer bei Entwendung versicherter Sachen durch einfachen Diebstahl Entschädigung für
  - a) Kinderwagen, Gehhilfen, Roll- oder Krankenfahrstühle sowie Stützapparate, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.  
Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
  - b) fest verankerte Skulpturen, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
  - c) Wäschespinnen, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
  - d) Waschmaschinen und Wäschetrocknern, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.
  - e) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
  - f) Hör- und Sehhilfen sowie Zähne und Gebisse.
  - g) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befindet.
  - h) Gartenmöbel, Grillgeräte, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, Kinderspiel- und Sportgeräte, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
  - i) Mähroboter, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Die Entschädigung für Nr. 1 a) bis Nr. 1 f) ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.  
Die Entschädigung für Nr. 1 g) und Nr. 1 h) ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.  
Die Entschädigung für Nr. 1 i) ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

## **§ 29 Diebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen**

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

## **§ 30 Telefonkosten nach Einbruchdiebstahl**

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Festnetz- oder Mobiltelefon des Versicherungsnehmers vom dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

## **§ 31 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten**

1. Mitversichert ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl oder Raub, einschließlich der bei Raub gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 4 VHB 2016 erzwungenen Herausgabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN), sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) und § 7 Nr. 4 VHB 2016 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Kunden-, Scheck- oder Kreditkarte oder der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
3. Bei Abhandenkommen von Scheck- oder Kreditkarten, ist die kontoführende Stelle oder der zentrale Sperrannahmedienst unverzüglich zu benachrichtigen und die betreffende Karte sperren zu lassen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

## **§ 32 Fahrraddiebstahl**

1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahräder und Pedelecs) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
4. Es besteht Versicherungsschutz auch für die mit dem Fahrrad fest verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Fahrradakku, Kindersitz), wenn nur diese gestohlen wurden.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.  
Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden und wird im Versicherungsschein ausgewiesen.
6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

## **§ 33 Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten**

- Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
1. Aufräumkosten  
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
  2. Bewegungs- und Schutzkosten  
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

#### **§ 34 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen**

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) VHB 2016 ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall auf 40 Prozent der Versicherungssumme erhöht.

#### **§ 35 Wertsachen in Bankgewahrsam**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Hausrat in vom Versicherungsnehmer privat genutzten Kundenschießfächern bei Geldinstituten, wenn der Inhalt dieser Kundenschießfächer durch ein versichertes Ereignis gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 zerstört, beschädigt wird oder abhandenkommt und anderweitig kein Ersatz geleistet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

#### **§ 36 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Bargeld**

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2016 ist die Entschädigung für Bargeld auf 2.500 EUR erhöht.

#### **§ 37 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Schmucksachen**

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2016 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis insgesamt 30.000 EUR mitversichert.

#### **§ 38 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere**

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2016 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 20.000 EUR mitversichert.

#### **§ 39 Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB 2016 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 40 Steckerfertige Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 Watt**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2016 gelten auch ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzte steckerfertige Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 Watt als versicherte Sachen. Der Versicherungsnehmer trägt hierfür die Gefahr.
2. Für steckerfertige Photovoltaikanlagen nach a) besteht in Erweiterung von
  - a) Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2016 auch Versicherungsschutz nach Abschnitt A § 5 Nr. 1 VHB 2016, wenn sie sich außerhalb von Gebäuden, jedoch auf dem versicherten Grundstück befinden;
  - b) Abschnitt A § 26 Nr. 1 der zu den VHB 2016 ergänzenden Sonderbedingungen zur Hausratversicherung auch Versicherungsschutz bei einfachem Diebstahl.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
4. Die Entschädigung wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderweitigen Versicherungsschutz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

#### **§ 41 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz**

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2016 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände des Versicherungsnehmers in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

#### **§ 42 Gewerbliche Handelswaren und Musterkollektionen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2016 sind gewerbliche Handelswaren und Musterkollektionen, die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

#### **§ 43 Hotelkosten**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 3 VHB 2016 sind bis maximal 3 Promille der Versicherungssumme pro Tag, längstens für 12 Monate, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und/oder Nutzung von Teilen der Wohnung dem Versicherungsnehmer unzumutbar ist.
2. Ab dem 13. Monat sind bis zu maximal 1,5 Promille der Versicherungssumme pro Tag.
3. Hotelkosten werden längstens für die Dauer von 18 Monaten gezahlt.
4. Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon, etc.) werden nicht erstattet.
5. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

#### **§ 44 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall**

1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2016 die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 45 Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen**

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder der Dienstreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Reise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 VHB 2016) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 EUR übernommen.

#### **§ 46 Sachverständigenkosten**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 15 Nr. 6 VHB 2016 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR zu 80 Prozent
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### **§ 47 Schlossänderungskosten**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 5 gilt als Versicherungsfall auch das Abhandenkommen privat genutzter Schlüssel (auch Chipkarten / Transponder / für Bankschließfächer) durch einfachen Diebstahl.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### **§ 48 Transport- und Lagerkosten**

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 4 VHB 2016 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 365 Tagen versichert.

#### **§ 49 Bewachungskosten**

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 6 VHB 2016 werden die Kosten für die Dauer von 14 Tagen ersetzt.

#### **§ 50 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall**

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die nachweislich angefallenen Kosten für den Umzug.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### **§ 51 Datenrettungskosten**

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
  - a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
  - b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### **§ 52 Mehrkosten für energetische Modernisierung**

1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

#### **§ 53 Mehrkosten durch Preissteigerungen**

1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

#### **§ 54 Arbeitszimmer zu beruflichen Zwecken**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2016 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 55 Diebstahl am Arbeitsplatz**

1. Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
2. Berufsbedingte Orte zur Weiterbildung oder Fortbildung werden dem Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers gleichgestellt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Bargeld ist bis zu einem Betrag von 100 EUR mitversichert.

#### **§ 56 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks**

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr.3 b VHB 2016 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### **§ 57 Außenversicherung**

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2016 ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung insgesamt auf 25 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 25.000 EUR, begrenzt.
2. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.

#### **§ 58 Sportausrüstungen außerhalb der Wohnung**

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2016 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Person stehen.
2. Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel.  
Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden gelten entsprechend.
3. Für Schäden durch Sturm oder Hagel (siehe Abschnitt A § 5 VHB 2016) besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### **§ 59 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)**

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat nach Abschnitt A § 11 Nr. 2 VHB 2016, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet.
2. Für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2016 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von insgesamt maximal 3.000 EUR.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR begrenzt.

#### **§ 60 Mitversicherung von Hausrat der Kinder**

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von maximal 20.000 EUR beschränkt.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 3 Monate nach Hauptfälligkeit des Vertrages.

#### **§ 61 Hausrat von Pflegekräften / Au-Pair**

1. Mitversichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers, gilt der Hausrat einer Pflegekraft, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### **§ 62 Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 2 VHB 2016 gilt auch ein beruflich bedingter Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monate als vorübergehend im Sinne der Bedingungen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 25.000 EUR begrenzt.

#### **§ 63 Bedingungsverbesserungen für die Zukunft**

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

#### **§ 64 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen**

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: 01.01.2013) abweichen.

#### **§ 65 Konditionsdifferenzdeckung (Sofort-Schutz)**

1. Beantragt der Versicherungsnehmer Anschlussversicherungsschutz für die Hausratversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger, bereits gekündigter Hausratversicherungsvertrag so gilt die Konditionsdifferenzdeckung, wie nachfolgend beschrieben, als vereinbart.
2. Umfang der Differenzdeckung
  - a) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert ist, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.
  - b) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
  - c) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil
    - aa) der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
    - bb) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
    - cc) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.
  - d) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

#### **§ 66 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel**

1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.
2. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.
3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.
4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich aus unserem Vertrag gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

#### **§ 67 Unterversicherungsverzicht**

1. Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn eine Versicherungssumme von mindestens 600 EUR je qm Wohnfläche vereinbart wurde.
2. Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken genutzt werden.

#### **§ 68 Genereller Unterversicherungsverzicht**

Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2016 wird bei Schäden bis 1.000 EUR kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

#### **§ 69 Besserstellungsklausel**

1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörigen Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass
  - a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
  - b) bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
  - c) der Versicherungsfall nicht später als 5 Jahre nach Vertragsbeginn dieses Vertrages eingetreten ist;
  - d) im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.
  - e) die bei uns vereinbarte Versicherungssumme die Höchstleistung darstellt.
2. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für
  - a) beitragspflichtige Einschlüsse, sofern diese nicht abgeschlossen worden sind
  - b) Deckungen auf "All Risk"-Basis sowie "unbenannte Gefahren"
  - c) berufliche und gewerbliche Risiken
  - d) Vorsatz und arglistige Täuschung
  - e) nicht versicherte Gefahren gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 VHB 2016 und nicht versicherte Schäden gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 3 VHB 2016 und § 5 Nr. 4 VHB 2016
  - f) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich derer Teile gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) und d) VHB 2016
  - g) die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2016
  - h) Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt A § 16 und § 17 VHB 2016 sowie Abschnitt B § 8 und § 9 VHB 2016.